

Erklärung des Vormunds / Pflegers gemäß § 1797 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB)

Vormundschaft / Pflegschaft für _____ geb. am _____

Name(n) der Pflegeperson:	
Str./Nr.	PLZ/Ort:
Betreuer/Gruppe:	

Grundsätzliches

Gesetzliche Vorschrift für die Entscheidungsbefugnis der Pflegepersonen des Kindes ist § 1797 BGB. Darin heißt es:

§ 1797 BGB - Entscheidungsbefugnis der Pflegeperson

(1) Lebt der Mündel für längere Zeit bei der Pflegeperson, ist diese berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden und den Vormund insoweit zu vertreten.

§ 1629 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 ist auf die Person gemäß § 1796 Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

(3) Der Vormund kann die Befugnisse nach den Absätzen 1 und 2 durch Erklärung gegenüber der Pflegeperson einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Mündels erforderlich ist.

Danach sind Pflegepersonen grundsätzlich berechtigt, in **Angelegenheiten des täglichen Lebens** zu entscheiden. Dabei vertreten die Pflegepersonen nicht das Kind, sondern den Personensorgeberechtigten (mittelbare Stellvertretung).

Entscheidungen des täglichen Lebens sind Angelegenheiten die häufig vorkommen und keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben.

Davon abzugrenzen sind **Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung**.

Die folgende Aufstellung gibt einen Überblick darüber, welche Angelegenheiten in der Regel von erheblicher Bedeutung sind und welche zu den Angelegenheiten des täglichen Lebens gehören. Zu beachten ist dabei, dass es im Einzelfall zu einer anderen Einteilung kommen kann.

Entscheidungsbefugnisse der Pflegeperson

Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung	Angelegenheiten des täglichen Lebens
<p>Aufenthalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundentscheidung der Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthalts • Gestattung von Fernreisen und Auslandsaufhalten • Entscheidung über Antrag auf freiheitsentziehende Unterbringung 	<p>Aufenthalt:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aufenthaltsbestimmung für gewöhnliche Ferienreisen innerhalb Deutschlands bzw. nahes Ausland • Aufenthaltsbestimmung für Ferienlager, Freizeiten usw. • An- und Abmeldung beim Einwohnermeldeamt
<p>Ausweispapiere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antrag auf Kinderreisepass • Antrag auf Reisepass • Antrag auf Personalausweis <u>Aber:</u> ab 16. Lebensjahr eigene Antragsberechtigung des Jugendlichen 	<p>Ausweispapiere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliedsausweise (z.B. Büchereiausweis, DLRG usw.)
<p>Gesundheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Operationen (außer in Eilfällen) • andere Eingriffe mit nicht unbedeutenden Risiken (z.B. Piercing, Tattoo) • Vollnarkosen • Einnahme von Psychopharmaka • Einnahme von anderen Medikamenten mit erheblichen Nebenwirkungen • stationäre Zwangsbehandlungen • Grundentscheidungen über Impfungen • medizinisch indizierte Behandlungen mit erheblichen Kosten, die nicht Bestandteil der Leistungen der Krankenversicherung sind • Entscheidung über einen Schwangerschaftsabbruch 	<p>Gesundheit:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ärztliche Behandlung leichter Erkrankungen und Verletzungen • einfache zahnärztliche Behandlungen (wie z.B. Mundhygiene, einfache Plomben) • Einnahme von Medikamenten mit geringen Nebenwirkungen • Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen (U1 bis U9 sowie J1)
<p>Umgang:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundentscheidung über alle Formen des Kontakts zwischen Minderjährigem und anderen Personen (persönliche, postalische, telefonische elektronische) • Umgangsbeschränkung • Umgangsverbot 	<p>Umgang:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einzelentscheidungen im täglichen Umgang (z.B. Kontakte des Kindes zu anderen Kindern, Fernhalten eines unerwünschten Freundes)

Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung	Angelegenheiten des täglichen Lebens
<p>Kindergarten/Schule/Ausbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entscheidung über Kindergartenbesuch und Wahl der Einrichtung • Wahl der Schulart und Schule • Auswahl einer bestimmten weiterführenden Schule • Entscheidung über Schulwechsel • Entscheidung für eine Privatschule • Entscheidung über Besuch eines Internats • Wahl eines bestimmten Pflichtfachs oder der Fachrichtung • Besprechung mit Lehrern bei einer gefährdeten Versetzung • Entscheidung über Vorgehensweise gegenüber schulischen Maßnahmen wie z.B. Nichtversetzung • Wahl des Ausbildungsberufs, der Ausbildungsart und des Ausbildungsorts • Abschluss des Ausbildungsvertrags 	<p>Kindergarten/Schule/Ausbildung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entscheidung über Kindergartenbesuch im Krankheitsfall • Teilnahme an Entwicklungsgesprächen im Kindergarten • Entscheidung über Schulbesuch im Krankheitsfall • Besuch von Elternsprechtagen • Entscheidung für oder gegen Nachhilfe • Entscheidung über die Teilnahme an Ausflügen, Arbeitsgemeinschaften (z.B. Chor) oder anderen Sonderveranstaltungen • allgemeine Besprechung mit Lehrern • Entscheidung für ein Wahlfach • Entscheidung über Berufsschul- bzw. Ausbildungsentschuldigung im Krankheitsfalle • Unterschreiben von Zeugnissen
<p>Status- und Namensfragen: sind stets von erheblicher Bedeutung</p>	
<p>Religiöse Kindererziehung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entscheidung über die religiöse Kindererziehung (sofern nicht schon von Eltern über die religiöse Erziehung bestimmt wurde) • Entscheidung über Taufe/Segnung (nach vorheriger Genehmigung durch das Familiengericht) Aber: Ab 14 Jahren ist die Religionsmündigkeit des Minderjährigen zu beachten • Religionswechsel oder Austritt aus der Religionsgemeinschaft • An- oder Abmeldung vom Religionsunterricht 	<p>Religiöse Kindererziehung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Entscheidung über Teilnahme an religiösen Feiern • Entscheidung über Teilnahme an kirchlichen Freizeiten • Entscheidung über Teilnahme an kirchlichen Gruppen (Pfadfinder, Jungschar usw.)
<p>Vermögenssorge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sicherung und Verwaltung des Kindesvermögens • Erbangelegenheiten 	<p>Vermögenssorge:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verwaltung von kleineren Geldgeschenken • Verwertung von Vermögen im Sinne des § 110 BGB (Taschengeldparagraf)
<p>Diese Aufstellung ist beispielhaft und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei Unklarheiten wenden Sie sich bitte an den Sorgerechtsinhaber.</p>	

Die Pflegepersonen sind nicht befugt, über Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung zu entscheiden.

Bei Gefahr im Verzug steht den Pflegepersonen allerdings ein Notvertretungsrecht auch in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung zu.

**Erklärung des Vormunds / Pflegers
gemäß § 1797 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Das Jugendamt als Vormund / Pfleger schränkt die Befugnisse der Pflegeperson wie folgt ein, da es zum Wohl des Mündels erforderlich ist:

Diese Erklärung gilt bis der Vormund / Pfleger eine andere Erklärung abgibt

....., den _____

(gemäß § 55 SGB VIII beauftragt)

Diese Erklärung habe ich zur Kenntnis genommen und werde sie beachten

....., den _____

(Pflegeperson)